
Alexander von Rolek

Theorie der micronationalen Grundrechte

GLIEDERUNG

Vorwort

Die Theorie der pluralistischen Weltordnung

a) Das Konzept der simulativen Souveränität

b) Das Prinzip des freiwilligen Konsenses und der Non-Konsens-Fall

Die micronationalen Grundrechte

c) Die Simulationsfreiheit

d) Die Kommunikationsfreiheit

e) Der Vorrang des Makrorechts

Anmerkungen

WIDMUNG

Diese Abhandlung ist einem alten Freund gewidmet,
der, solange er lebte, sehr viel in den Micronations
bewirkte und mir die Grundrechtsfrage erstmals
zu Bewusstsein brachte. Ich bin ihm dafür dankbar.
Gewidmet Benjamin Val Haris in aufrichtiger Verehrung.

VORWORT

Warum eigentlich Grundrechte?

Das ist die Frage, die zunächst geklärt werden muss, denn sie ist elementar für das Verständnis der Dringlichkeit einer übergreifenden Regelung, die immer noch fehlt. Grundrechte stellen den Basiskonsens dar, in dessen Rahmen die Micronations und ihre Mitspieler agieren. Es gibt und gab eine Vielzahl ungeschriebener Grundsätze und Grundrechte¹, die aber, je mehr und je schneller die micronationale Szene gewachsen ist, stark verwischt, verwässert oder schlicht missachtet wurden. Die Grenzen sind nicht mehr klar definiert, und so kann der Spielspass beeinträchtigt werden, da einige Mitspieler nicht mehr wissen, wie weit sie gehen dürfen.

Es erscheint also notwendig eine verbindliche und einklagbare Grundrechtecharta zu erarbeiten, die dem Zusammenleben in den Micronations einen Rahmen gibt, in dem sich alle Mitspieler frei entfalten und ihren Spaß haben können. Diese Abhandlung ist der Versuch einen Vorschlag für den Inhalt einer solchen Charta zu formulieren.

Dykhafen, den 4.8.2003
Alexander von Rolek

¹ Zu diesen ungeschriebenen Grundsätzen gehören neben dem Recht auf freie und ungehinderte Meinungsäußerung als wichtigstes micronationales Grundrecht ebenso solche Grundsätze wie die Identitätentrennung, das Simoff'sche Gesetz der Trennung zwischen Makro- und Microwelt sowie das Abwerbungstabu. Diese Grundsätze zählen zum Gewohnheitsrecht, jedoch werden sie in letzter Zeit immer wieder in Frage gestellt, was möglicherweise auch daran liegen könnte, dass sie nicht mehr allgemein bekannt sind.

KAPITEL EINS

Die Theorie der pluralistischen Weltordnung.

a) Das Konzept der simulativen Souveränität

Wie bei jeder wissenschaftlichen Untersuchung müssen wir von der Gegebenheit gewisser Prämissen oder Axiome ausgehen². In unserem Fall handelt es sich hierbei insbesondere um die Annahme, dass jeder Mensch ein eigenständiges Individuum ist, dass er ein eigenständiges Bewusstsein hat und in gewissen Situationen ähnlich fühlt wie wir selbst dies in vergleichbaren Situationen tun würden. Dem kategorischen Imperativ³ Immanuel Kants folgend gilt also ein Anspruch aller Menschen auf individuelle Selbstverwirklichung und individuelles Glück, da auch wir in der Regel nach diesen Dingen streben. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, muss man zugestehen, dass alle Menschen in ihrer puren Existenz vollkommen frei und rechtlich gleichgestellt sind. Es handelt sich also um *souveräne Individuen*. Der Begriff des souveränen Individuums beinhaltet das Recht eines jeden, seine persönliche Simulation der Micronations so zu gestalten, wie es ihm beliebt. Von Natur aus gibt es keinerlei Einschränkungen, was ich im folgenden als *individuelle simulative Souveränität* bezeichnen möchte.

Dieses Konzept simulativer Souveränität beinhaltet jedoch ein Paradoxon, dass in anderer Form bereits als das Paradoxon der Freiheit bekannt ist: Eine unumschränkte Freiheit des Individuums, seine Simulation so zu gestalten, wie es dies wünscht, muss diese Freiheit notwendigerweise zerstören oder beschneiden, da jeder somit auch berechtigt ist die simulative Souveränität des anderen nach Gutdünken einzuschränken, sofern er über die entsprechenden Mittel verfügt⁴. Eine größtmögliche Simulationsfreiheit des Einzelnen kann also nur gegeben sein, wenn es eine Kontrollinstanz gibt, die diese Freiheit so einschränkt, dass sie nicht mehr die Freiheit des anderen antasten kann. Diese Kontrollinstanz hat die Aufgabe gemäß der oben eingeführten Axiome die simulative Souveränität aller Individuen in gleichem Maße einzuschränken, so dass niemand mehr Freiheit hat als der andere. Gleichzeitig hat diese Kontrollinstanz jedoch auch die Aufgabe, die simulative Souveränität nur soweit einzuschränken, als dies unbedingt zur Garantie einer gleichmäßig verteilten Simulationsfreiheit notwendig ist. Der Grundsatz lautet: Soviel Simulationsfreiheit wie möglich, soviel Einschränkung wie nötig.

Welche Kontrollinstanz aber ist fähig diese Vorgaben zu erfüllen? Die Antwort hierauf ist so simpel wie einleuchtend: Der micronationale Staat. Dieser erhält seine Legitimation prinzipiell durch einen verbindlichen *Grundkonsens* zwischen seinen Mitbürgern, der mit der Beantragung der Staatsbürgerschaft geschlossen wird. Durch diesen Grundkonsens übertragen die Mitbürger dem Staat freiwillig (durch ihren Staatsbürgerschaftsantrag) das Recht ihre simulative Souveränität einzuschränken, um ein gleiches und größtmögliches Maß an Simulationsfreiheit für alle zu sichern. Das Konzept der simulativen Souveränität erstreckt sich jedoch nicht nur auf das Individuum, sondern auch auf die micronationalen Staaten selbst. Bei der Konzipierung des Staates vor seiner Gründung wird im Regelfall eine Hintergrundgestaltung⁵ festgelegt, die sich auf das politische System, sowie den kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund bezieht. Im Laufe der Zeit entwickelt sich diese Hintergrundgestaltung weiter und wird verändert durch die Einflussnahme eingewanderter Neubürger.

² Es ist sinnlos den Versuch zu unternehmen alles bis ins kleinste Detail hinab beweisen zu wollen, da dieser Versuch in einem *endlosen Regress* enden würde, wie der Logiker zu sagen pflegt, da sich die zu beweisenden Annahmen immer in mehrere untergeordnete Annahmen aufspalten lassen, die wiederum zu beweisen wären und ebenso in weitere Annahmen aufgespaltet werden können. Ein weiteres grundlegendes Problem ist, dass man irgendwann an einen Punkt kommt, an dem eine Beweisführung schlicht und einfach unmöglich wird und ins Metaphysische und Unwissenschaftliche führen muss. Im Sinne der Erkenntnistheorie müssen deshalb bei der Untersuchung einer Sache unter einem bestimmten Aspekt gewisse Grundvoraussetzungen als gegeben betrachtet werden, die keines weiteren Beweises bedürfen.

³ Den kategorischen Imperativ Immanuel Kants könnte man kurz mit einem alten Spruch zusammenfassen: „Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem andern zu.“ Eine weitere Umschreibung, die auch Kant selbst gewählt hat, lautet: „Wenn du handelst, dann handle stets nach Maximen, die auch zu einem allgemeinen Gesetz gereichen würden.“ In unserem Fall ist aber eher erstere Umschreibung gemeint.

⁴ Einen Hinweis auf diesen Sachverhalt mag uns auch die historische Handlungsweise von micronationalen Staaten wie dem Freistaat KLE oder dem Sonnigen Paradies von Vulcanien geben, sowie die historische Handlungsweise von Organisationen wie der Baltor AG.

⁵ Die Hintergrundgestaltung ist ein Bestandteil des Begriffs der *Simulation*. Die Simulation setzt sich zusammen aus der Handlungsweise der Mitspieler sowie der bereits genannten Hintergrundgestaltung eines micronationalen Staates.

Auf diese Weise entsteht in jedem der micronationalen Staaten völlig losgelöst von allen anderen Staaten eine eigenständige Ausgestaltung, die eine gewaltige Vielfalt beherbergt. Sämtliche micronationale Staaten entstehen in der Regel unabhängig voneinander, und existieren auch unabhängig voneinander, da sie keiner einheitlichen Spielleitung unterstehen und auch nicht zwangsweise auf dem selben Webspace gehostet werden. Diese Staaten stellen demzufolge unabhängige, souveräne Gebilde dar. Neben der individuellen simulativen Souveränität gibt es also auch eine *staatliche simulative Souveränität*. Selbige besagt, dass weder Individuen noch micronationale Staaten das Recht haben, von außen in die Hintergrundgestaltung eines anderen Staates einzugreifen. Eine Veränderung der Hintergrundgestaltung kann nur von innen erfolgen, d.h. im *freiwilligen Konsens* der Bürger des betreffenden Staates.

b) Das Prinzip des freiwilligen Konsenses und der Non-Konsens-Fall

Was geschieht nun aber, wenn die Hintergrundgestaltungen zweier dieser Staaten einander widersprechen? Gemäß dem Konzept der staatlichen simulativen Souveränität ist jeder micronationale Staat für sich eigenständig. Eine Angleichung der Hintergrundgestaltung kann also nur durch einen *freiwilligen Konsens* zwischen den betroffenen Staaten geschehen. Dies bedeutet auch, dass supranationale Organe wie die UVNO nicht durch Mehrheitsbeschluss in die Hintergrundgestaltung ihrer Mitgliedstaaten eingreifen darf, solange diese nicht mit dem entsprechenden Eingriff freiwillig einverstanden sind. Stellt eine Mitgliedschaft in der UVNO nicht aber eine solche Einverständniserklärung, also eine weitgehende Abtretung der simulativen Souveränität der Mitgliedsnation dar? Ich denke nicht, da ich der Ansicht bin, dass die simulative Souveränität durch einen Staat nicht an eine supranationale Organisation abgegeben werden kann. Eine Abtretung der simulativen Souveränität wäre nur denkbar, wenn sich mehrere Staaten unter eine einheitliche und übergreifende Spielleitung⁶ unterordnen. Die UVNO hat jedoch weder den Charakter einer solchen, noch wurde sie als eine solche geplant. Ihre rechtliche Stellung ist die einer supranationalen Organisation – sie ist somit ‚*sim on*‘, während eine Spielleitung gemäß dem *Simoff'schen Gesetz der Trennung von Makro- und Microwelt* immer im ‚*sim off*‘-Bereich anzusiedeln ist⁷.

Das Prinzip des freiwilligen Konsenses verkompliziert die micronationale Außenpolitik. Insbesondere erscheint mir interessant zu untersuchen, was geschieht, wenn kein freiwilliger Konsens erzielt werden kann, man also von einem *Non-Konsens-Fall* sprechen muss. Da es gemäß dem Konzept der staatlichen simulativen Souveränität weder die Mittel noch die Legitimation⁸ gibt einem anderen Staat eine bestimmte Hintergrundgestaltung aufzuzwingen, so entsteht im Non-Konsens-Fall ein Widerspruch in der Hintergrundgestaltung der beteiligten Staaten. Dieser mag von einigen Personen als störend und unschön empfunden werden; er ist aber dennoch in jedem Fall legitim, da jeder micronationale Staat für sich ein eigenständiges Spiel ist, das an keine übergeordneten Regeln gebunden und damit auch nicht einer universell gültigen Hintergrundgestaltung verpflichtet ist. Auf diese Weise ist es möglich, dass jeder micronationale Staat den Mars ganz allein für sich besitzt, oder es für andere gar kein Universum gibt. Ebenso erscheint es möglich, dass es in einem Staat Elfen und Zwerge gibt, während ein anderer Staat sich stärker an den Gegebenheiten der Makrowelt orientiert. Das Konzept der simulativen Souveränität eröffnet also die Möglichkeit einer *pluralistischen Weltordnung* der micronationalen Staaten, die es jedem Individuum erlaubt auf freiwilliger Basis so zu simulieren wie es möchte und somit auch mehr Freude an der Simulation ermöglicht. Die Theorie der pluralistischen Weltordnung bildet die Grundlage und den Kern der im folgenden erläuterten Theorie der micronationalen Grundrechte.

⁶ In diesem Sinne könnte man auch den micronationalen Staat auf seinen *sim-off*-Kern reduzieren: Die Spielleitung.

⁷ Der Begriff ‚*sim on*‘ bezeichnet in der Regel eine Handlung oder ein Geschehnis innerhalb der Microwelt, während der Begriff ‚*sim off*‘ eine Handlung oder ein Geschehnis in der Makrowelt bezeichnet. Das Simoff'sche Gesetz führt aufgrund dieser strikten Trennung insbesondere in der Rechtsprechung zu Problemen; dieses Thema sollte jedoch an anderer Stelle ausführlicher behandelt werden.

⁸ Das einzige Mittel, um einem anderen Staat seinen Willen aufzuzwingen, wäre eine kriegerische Auseinandersetzung. Diese erfüllt jedoch in den meisten Fällen nicht den Anspruch der Legitimität gemäß der vorliegenden Theorie. Die einzige Möglichkeit durch Kriegsführung einem Staat legitim seinen Willen aufzuzwingen, wäre der Fall eines Personenverbandskrieges. Inwiefern eine solche Methode jedoch der Fairness entspricht, ist eine andere Frage.

KAPITEL ZWEI

Die micronationalen Grundrechte

c) Die Simulationsfreiheit

Aus der Theorie der pluralistischen Weltordnung und insbesondere dem Konzept der simulativen Souveränität lässt sich unter anderem ein Grundrecht ableiten: Die Simulationsfreiheit. *Individuelle Simulationsfreiheit* im Rahmen einer microstaatlichen Ordnung bedeutet, dass jeder Mitspieler das Recht hat seine persönliche Simulation so zu gestalten, wie er es wünscht, solange er hierbei nicht andere in ihrer persönlichen Gestaltung der Simulation hindert oder einschränkt. Ein entsprechendes Recht muss gerichtlich einklagbar und zur Not mit den rechtlichen Instrumenten des Microstaats (z.B. das Strafrecht) durchsetzbar sein. Simulationsfreiheit ist immer staatlich garantiert, da eine absolute simulative Souveränität die Simulationsfreiheit einzelner einschränkt und im Ernstfall sogar die Freiheit aller zerstört. Die Bürger eines Staates, der die Simulationsfreiheit nicht achtet oder einzelne auf Kosten anderer in dieser Frage begünstigt, haben das Recht auf Widerstand gegen die Spielleitung dieses Staates⁹.

Simulationsfreiheit bleibt jedoch nicht auf die Ebene des Individuums beschränkt. Es gibt sich auch auf staatlicher Ebene. Hier verhält es sich mit der Simulationsfreiheit jedoch ein wenig anders, als auf individueller Ebene. Zwar gilt auch hier die goldene Regel, dass der einzelne Staat seine Simulation so gestalten kann, wie er bzw. seine Bürger dies möchten, solange er nicht die Simulationsfreiheit eines anderen Staates einschränkt, jedoch ist auf der interstaatlichen Ebene der simulative Freiraum weitaus größer. Differenzen in der Hintergrundausbildung zweier Staaten kann man kaum als eine Einschränkung der simulativen Freiheit des einen Staates durch den anderen auffassen, da die Simulation des einen Staates generell nicht wesentlich gestört wird, wenn ein anderer etwas simuliert, das dem widerspricht. Ein Eingriff in die *staatliche Simulationsfreiheit* eines Microstaates durch einen anderen liegt erst vor, wenn einer der beiden den anderen dazu zwingen will ein bestimmtes Simulationsmuster anzunehmen oder seine Hintergrundgestaltung auf bestimmte Weise gegen seinen Willen zu ändern. Dies kann durch micronationale Kriegsführung (Ich verweise allerdings auf Fußnote Nr.8) oder andere Methoden micronationaler Diplomatie wie beispielsweise einen UVNO-Beschluss¹⁰ geschehen. Solange sich mehrere Staaten nicht unter einer einheitlichen Spielleitung unterordnen¹¹, kann und darf kein zwanghafter Eingriff von außen in den souveränen Microstaat erfolgen. Das Recht auf staatliche Simulationsfreiheit muss vor einem internationalen Gericht einklagbar sein. Instrumente zur Durchsetzung eines entsprechend verbindlichen Urteils müssen im Rahmen der UVNO entwickelt werden. Man könnte hierbei insbesondere an Sanktionen im diplomatischen Bereich denken, wie der Abbruch von diplomatischen Kontakten oder der Ausschluss aus der UVNO. Jeder Staat hat das Recht sich gegen Eingriffe von außen in seine Simulationsfreiheit angemessen zu schützen. Beschlüsse internationaler Organisationen, die einen Eingriff in die staatliche Simulationsfreiheit gegen den Willen des betroffenen Staates bedeuten, sind rechtswidrig; der entsprechende Staat hat das Recht zum Widerstand bzw. zur Nichtbefolgung.

d) Die Kommunikationsfreiheit

Das vermutlich wichtigste micronationale Grundrecht ist die Kommunikationsfreiheit. Die gesamte Funktionsweise der Micronations basiert auf der Kommunikation und dem Austausch von Informationen zwischen ihren Mitgliedern. Unterbindet man diese Kommunikation oder schränkt sie ein, bedeutet dies eine existenzielle Bedrohung für die Micronations¹². Das Recht auf

⁹ Ein entsprechender Widerstand kann dann durchaus zu einem sog. Freiland-Szenario führen, in dem die Bevölkerung den Staatsgründer, der gleichzeitig die Spielleitung wahrgenommen hat, aus dem Land gejagt und selbiges übernommen hat.

¹⁰ Entsprechende Versuche wurden leider inzwischen mehrfach unternommen, was einen der Gründe darstellt, warum ich diese Abhandlung schreibe. Im Übrigen plädiere ich für eine Ausgliederung des BIK aus der UVNO und eine Überarbeitung des BIK-Regelwerkes um entsprechenden Missbrauch und Einmischung seitens regulierungswütiger UVNO-Delegierter in Zukunft zu verhindern.

¹¹ In diesem Fall dürfte die staatliche Simulationsfreiheit ähnlich aussehen, wie die individuelle Simulationsfreiheit. Also wäre eine zwangsweise Angleichung der Hintergrundgestaltung einzelner Staaten nur möglich, wenn diese Staaten eine gemeinsame Spielleitung haben. Die Frage, ob diese demokratisch bestimmt sein sollte, oder das Privileg des Staatsgründers ist, sollte jedoch an anderer Stelle diskutiert werden.

¹² Ein Indiz für dieses Faktum ist insbesondere der Umstand, dass nahezu jeder Staat, dessen Informationsfluss durch waffentechnologisch fortgeschrittene Staaten oder Organisationen wie beispielsweise den FSK, Vulcanien oder die Baltor AG unterbrochen worden ist, relativ bald darauf aufhörte zu bestehen.

Kommunikationsfreiheit ist nicht nur das wichtigste Grundrecht, weil es die Vorbedingung für das Funktionieren der Micronations ist; es ist auch essentieller Bestandteil des Grundrechtes auf Simulationsfreiheit und des Konzeptes der simulativen Souveränität. Micronationale Simulation bedeutet Informationsaustausch. Dieser Informationsaustausch muss umfassend stattfinden. Das Recht auf Kommunikationsfreiheit umfasst das Recht auf freie Meinungsäußerung in Form von Postings, in eMails, in Chats (z.B. ICQ), in Form von Websites, und allen anderen Kommunikationsmöglichkeiten, die sich derzeit oder in Zukunft noch so anbieten mögen. Dieses Grundrecht steht im absoluten Gegensatz zu Zensur, Hacking, Spamming, und ähnlichen Aktionen, die geeignet sind, den freien Informationsfluss zu unterbinden oder zu beeinträchtigen. Es sollten international wirksame Instrumente und/oder Technologien entwickelt werden, mit denen solche Eingriffe abwehrbar werden.

Das Recht auf Kommunikationsfreiheit umfasst jedoch auch das Recht auf private, ungestörte und nichtöffentliche Kommunikation. Daher verbitten sich staatliche Abhör- oder sonstige Kontrollaktionen, solange nicht der begründete Verdacht besteht, dass aus der Nutzung dieses Rechts durch eine bestimmte Person eine Bedrohung für die Existenz der entsprechenden Micronation resultiert. Das Thema „Verfassungsschutz“ ist nicht zuletzt auch deshalb diffizil und eine entsprechende Organisation sollte, sofern sie überhaupt befürwortet wird, immer mit ausreichenden Kontrollmöglichkeiten ausgestattet sein, um zu verhindern, dass ein willkürlicher Eingriff in dieses Grundrecht erfolgt.

e) Der Vorrang des Makrorechts

Die Micronations haben ihren Platz nicht im luftleeren Raum. Bereits Simon Simoff erkannte¹³, dass sich Makro- und Microwelt in einer ständigen Wechselbeziehung befinden. Hierbei übt jedoch die Makrowelt meist den stärkeren Einfluss aus, insbesondere im rechtlichen Bereich. Eine Einschränkung micronationaler Grundrechte kann deshalb durch makrostaatliches Recht erfolgen und ist in diesem Fall zu akzeptieren. Insbesondere ergeben sich Einschränkungen der micronationalen Grundrechte im Bereich der Kommunikationsfreiheit, wo makrostaatliches Recht Grenzen setzt, was beispielsweise Äußerungen betrifft, die sich gegen die demokratisch-freiheitliche Grundordnung¹⁴ der Makrostaaten richten. Um hier nicht in unangenehmen Konflikt mit makrostaatlichem Recht zu kommen, können sämtliche der aufgeführten Grundrechte nur innerhalb der microstaatlichen Rahmens angewandt werden. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Kommunikationsfreiheit, dass sich im microstaatlichen Rahmen auch nur auf ‚sim on‘-Themen erstrecken kann. Dementsprechend wäre eine Zensur von ‚sim off‘-Themen¹⁵ oder solchen Informationsbeiträgen, die mit makrostaatlichem Recht kollidieren, durchaus denkbar.

¹³ Simon Simoff, ratelonischer Philosoph und Politiker, beschäftigte sich v.a. mit dem Wesensgehalt von Staatssimulationen und ihrem rechtlichen Hintergrund, Hauptwerk: "Reziprok-kybernetische Kausalbeziehungen zwischen realer und virtueller Welt" (1765 Seiten). Leider ist sein Werk in schriftlicher Form nicht mehr erhalten; seine Theorien sind aber noch weit verbreitet.

¹⁴ Dies gilt natürlich nur in offenen makrostaatlichen Gesellschaften. Was die geschlossenen Gesellschaft angeht, so greifen diese oft unberechtigterweise in die microstaatliche Simulation ein oder unterbinden diese ganz.

¹⁵ Viele Microstaaten sind dieser Problematik der Einbindung von ‚sim off‘-Themen in die Simulation mittlerweile durch die Einrichtung sog. ‚sim off‘-Foren beigestiegen. Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt auch durch das Simoffsche Gesetz der Trennung zwischen Makro- und Microwelt beschleunigt.